



Wir wechseln und beraten. Neutral und kostenlos

Über uns Aktuelles Wechsel-Service Vergleichsrechner Kündigungshilfe Rechtshilfe

Die Themenübersicht für diesen Newsletter:

1. Monatliche Abschläge
2. Gebäudeenergiegesetz wird an Wärmeplanung der Kommunen gekoppelt
3. Die nächste Baustelle bei der Stromversorgung
4. Wichtiges Urteil (aus einer Pressemitteilung der Verbraucherzentrale Bundesverband)
5. Unsere Wechselempfehlungen für Juli 2023
6. Strom- und Gaspreisentwicklung
7. Persönliche Beratung im Bürgerhaus Schortens

1. Monatliche Abschläge

Die monatlichen Abschläge scheinen immer noch für viele Kunden das Kriterium schlechthin zu sein, ob ein Vertrag günstig oder teurer geworden ist.

Dieses ist ein Irrglaube!

Abschlagszahlungen für Strom und Gas sorgen deshalb immer wieder für Diskussionen und Ärger, weil Anbieter sehr oft die Abschläge zu hoch ansetzen, oder sie erhöhen sie unrechtmäßig oder gar nicht.

Dabei ist gesetzlich klar geregelt, dass sich die Beträge **nach dem Vorjahresverbrauch berechnen**.

Eine Sonderregelung gilt, wenn dem Versorger keine Angaben zum Vorjahresverbrauch vorliegen. In diesen Fällen muss er sich bei der Festlegung der Abschläge am durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden orientieren. Die so ermittelten Jahreskosten sind in 12 bzw. 11 gleichen Raten/Abschlägen einzufordern.

Ausnahme:

Orientiert sich die Jahresabrechnung an dem Ables-Zyklus des Netzbetreibers, darf die erste Abrechnung nach wenigen Monaten erfolgen.

Das heißt:

Auch bei steigenden Energiepreisen, darf Ihr Versorger die Abschläge nicht einfach so erhöhen. Im laufenden Abrechnungszeitraum kann das lediglich ein Angebot sein. Sie müssen einer **Anpassung der Abschläge zustimmen**.

Ausnahme:

Ihr Anbieter hat die Preise wirksam erhöht (Preiserhöhungsschreiben wurde fristgerecht zugestellt). In diesem Fall darf er die Abschläge in gleichem Maße anheben.

Nur weil der Abschlag durch den Anbieter nicht angepasst wurde, bedeutet dies nicht automatisch, dass die Jahreskosten konstant geblieben sind. Eventuell haben Sie eine Preisanpassung nicht mitbekommen. Geben Sie bei einem Wechsel Ihren Jahresverbrauch ca. 5 % niedriger an. Somit ergibt sich zwar eine eventuell geringe Nachzahlung aber sie müssen am Ende auch nicht auf die Auszahlung eines Guthabens warten. Da Ihr Anbieter dann eine Forderung hat, wird er Ihnen im eigenen Interesse, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, zeitnah die Endabrechnung erstellen.

2. Gebäudeenergiegesetz wird an Wärmeplanung der Kommunen gekoppelt

Die Bundesregierung hat sich beim neuen Gebäudeenergiegesetz (GEG) kurzfristig auf neue Leitplanken geeinigt und das neue GEG soll, entsprechend überarbeitet, noch vor dem Sommer verabschiedet und ab dem 01.01.2024 gelten. Sie koppelt aber das GEG jetzt an ein Gesetz zur Wärmeplanung der Kommunen, das auch 2024 startet.

Damit gelten die neuen Regeln des GEG erst, wenn eine Kommune Pläne vorgelegt hat, wie sie die Wärmeversorgung in der Region klimafreundlich umbauen will (z. B. mit Fernwärme). Pläne müssen spätestens bis 2028 vorliegen.

Das soll im Wärmeplan der Kommunen stehen:

- Den Wärmebedarf und -verbrauch der Gebäude sowie die damit einhergehenden Treibhausgas-Emissionen
- Die Möglichkeiten, den Wärmebedarf der Gebäude zu senken
- Die Möglichkeiten einer klimaneutralen Wärmeversorgung der Gebäude
- Berechnungen, welche Entwicklung nötig ist, um eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis 2040 zu erreichen
- Handlungsstrategien auf dem Weg zur Klimaneutralität
- Mindestens fünf Maßnahmen zu deren Umsetzung

D. h. geht die Heizung kaputt, zuerst bei der Kommune nachfragen, wie es mit ihrer Wärmeplanung aussieht.

A.) Es gibt eine verabschiedete Wärmeplanung

1. Wenn diese ein klimaneutrales Gasnetz vorsieht, dürfen auf Wasserstoff umrüstbare Gasheizungen weiter eingebaut werden.
2. Ist das nicht der Fall, dann muss eine neue Gasheizung zu 65 % mit Öko-Energie laufen. Was unsinnig ist, denn:
 - Biogas ist überregional kaum verfügbar und sehr teuer und
 - Geräte, die auf Wasserstoff umrüstbar sind, funktionieren bisher nur mit einem Anteil von max. 30 %. Man kann die 65 %-Forderung also gar nicht erfüllen.

B.) Es gibt noch keine verabschiedete Wärmeplanung

Dann kann man auch nach 2024 noch eine neue Gasheizung einbauen, sie muss aber „Wasserstoff Ready“ sein. Ausgenommen in ausgewiesenen Neubaugebieten, hier gelten die GEG-Regeln sofort. Grundsätzlich gilt: Beim Thema Heizungswechsel nichts überstürzen. Von Experten für Energieeffizienz beraten lassen (Verbraucherzentrale ansprechen). Die kennen die Ausnahmeregeln (Altersgrenze etc.) und Fördermodelle.

Welche Heizungen sind noch zugelassen?

1. Fernwärme/Nahwärme

Anschlusszwang ist nach § 109 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) dann gegeben, wenn das Fernwärmenetz dem Klima- und Ressourcenschutz dient und sich das Gebäude im Anschlussgebiet eines Fernwärmeanbieters befindet.

Fernwärme

Fällt meist als Abfallprodukt bei Müllverbrennungsanlagen an oder entsteht bei der Stromerzeugung mit großen Blockheizkraftwerken (BHKW). Als Wärmeträgermedium kommt überwiegend heißes Wasser zum Einsatz; auch über lange Distanzen.

Nahwärme

Die Netze übertragen die Wärme über kurze Distanzen. Die Wärmegewinnung erfolgt in Biomasse-Anlagen, mittleren Blockheizkraftwerken, Großwärmepumpen oder Abwasserwärme. Je nach regionalen Gegebenheiten wird aber auch hier industrielle Abwärme genutzt.

2. Gasheizungen die zu 65 % mit Erneuerbaren Energien laufen

Gasheizung, die nachweislich erneuerbare Gase nutzt – mindestens zu 65 % Biomethan, biogenes Flüssiggas oder Wasserstoff.

3. Holz- oder Pelletheizungen

Auch Pelletheizungen sind möglich, sie sollen vor allem in denkmalgeschützten Gebäuden und Häusern mit höherem Energiebedarf eingesetzt werden.

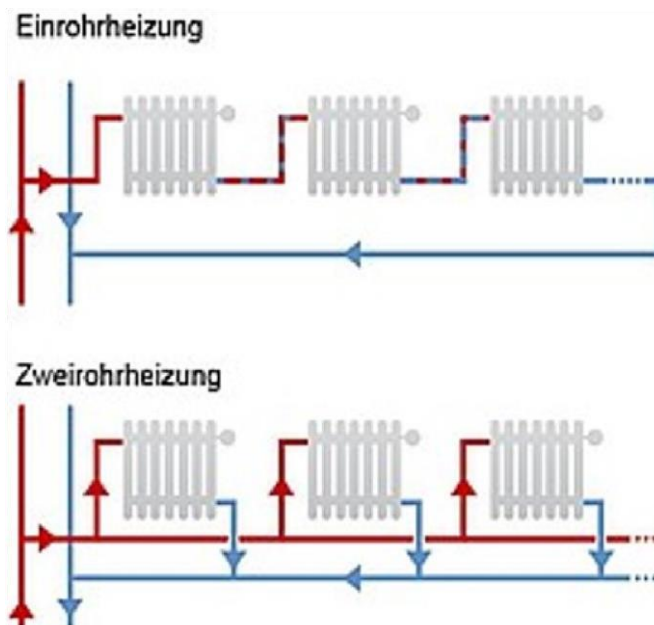
4. Stromheizungen

(Nachtspeicher- und Infrarotheizungen) Nachdem die Regierung Nachtspeicherheizungen im Jahr 2009 verbot, hob sie die gesetzliche Austauschpflicht nur vier Jahre später wieder auf. **Heute ist die Stromheizung nach wie vor erlaubt.**

5. Wärmepumpe

Eine Wärmepumpe läuft mit einer Fußbodenheizung schon bei einer Vorlauftemperatur von ca. 35 °C optimal. Ist noch keine Fußbodenheizung installiert, sondern Heizkörper ist eine detaillierte Analyse erforderlich.

a. Die Heizkörper Die Voraussetzung für eine Wärmepumpe ist ein Zweirohrsystem.



Einrohrsysteme lassen sich umrüsten

b. Der aktuelle Heizenergiebedarf Ihrer Wohnung bzw. Ihres Hauses

Pro m² Wohnfläche rechnet man mit ca. 100 kWh, also bei einer Wohnfläche von 120 m² sollte der derzeitige Energieverbrauch bei 12.000 kWh liegen.

Ist der Verbrauch höher ist entweder die derzeitige Wohnraumtemperatur zu hoch oder aber die Dämmung ist schlecht und es muss über eine Sanierung des Hauses nachgedacht werden.

c. Vorlauftemperatur prüfen

Eine Wärmepumpe läuft mit einer Fußbodenheizung bei ca. 35 °C optimal. Sind Heizkörper installiert ist die Vorlauftemperatur meist bei über 55 °C. Der Einbau größerer Heizkörper macht die Drosselung auf max. 55 °C meist möglich und die Wärmepumpe kann dann mit einer etwas geringeren Effizienz (-15 %) betrieben werden.

d. Kombilösung für den Altbau.

Eine Wärmepumpen-Gas-Hybridheizung kann hier eine Alternative sein. Die Wärmepumpe übernimmt hier den Hauptanteil der Wärmeversorgung und erst wenn es draußen kälter wird und die Wärmepumpe an ihre Leistungsgrenze kommt, schaltet sich die Gastherme zu. Man muss also nur eine kleinere Anlage zu der bestehenden Therme installieren und spart so Geld.

e. Sie haben noch eine alte, funktionstüchtige Öl- oder Gasheizung?

Ungeachtet der neuen Leitplanken ist für alte Heizungen aber grundsätzlich nach 30 Jahren Betrieb Schluss. § 72 des GEG schreibt vor, dass Heizungen die ab dem 01.01.1991 eingebaut wurden max. 30 Jahre laufen dürfen.

Ausnahmen:

1. Dieses gilt nicht für Niedertemperatur-Heizungen und Brennwertkessel.
2. Kleine Brenner mit weniger als 4 kW Heizleistung und Brenner mit mehr als 400 kW dürfen weiter betrieben werden.
3. Gilt nicht für Eigentümer von 1- oder 2-Familienhäusern die seit dem 01.02.2002 selbst im Haus wohnen. Bei Neuerwerb hat man 2 Jahre Zeit für die Umrüstung.

Es wird also nichts so heiß gegessen, wie es gekocht wird!

3. Die nächste Baustelle bei der Stromversorgung

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien durch Windkraft kommt nicht voran, dass wird lautstark bedauert, aber das ist nur die halbe Wahrheit.

Da der Strom aus Windkraft hauptsächlich in Norddeutschland erzeugt wird und nach Mittel- und Süddeutschland transportiert werden muss, aber hier neue leistungsfähige Übertragungsnetze (SüdLink etc.) fehlen, ist man unter der Hand gar nicht so traurig etwas mehr Zeit zu haben, um den stockenden Ausbau der Hochspannungsnetze voranzutreiben.

Da die Politik in einem Gewaltmarsch alles elektrifizieren will/muss (Wärmepumpe, E-Mobilität), schlagen jetzt auch die regionalen Netzbetreiber Alarm, denn wenn die Heizungen im Winter nachmittags hochgefahren werden, alle E-Autos nach der Arbeit an die Wallbox angeschlossen werden und die berufstätige Frau noch schnell die Waschmaschine und den Trockner anschaltet, während das Essen auf dem Elektroherd kocht, droht die völlige Überlastung der regionalen Niederspannungsnetze.

Netzbetreiber soll es deshalb erlaubt werden den **Strombezug vorübergehend zu drosseln**, um einem totalen Stromausfall vorzubeugen.

Die Bundesnetzagentur kann, gemäß dem neuen Energiewirtschaftsgesetz, Regelungen zur „netzorientierten Steuerung“ treffen.

In den nächsten Monaten will man einen Entwurf vorlegen, der darlegt welche Vorgaben ab 2024 gelten sollen.

- Die Niederspannungsnetze müssen den zukünftigen Verbräuchen angepasst werden.

- Die leistungsstarken Verbräuche müssen in den Zeiten liegen, in denen es genug Strom gibt (Anreize über reduzierte Netzentgelte).

Sollte dieses nicht gelingen, können in einzelnen Bereichen sogar Neuanschlüsse von Wärmepumpen und Wallboxen abgelehnt werden.

Schöne neue Welt.

4. Wichtiges Urteil (aus einer [Pressemitteilung der Verbraucherzentrale Bundesverband](#))

Landgericht Frankfurt am Main gibt Antrag auf einstweiliger Verfügung gegen die eprimo GmbH statt

Gasversorger kündigte im Februar trotz Gaspreisbremse eine drastische Erhöhung der Abschlagszahlungen an. Statt eine Entlastung zu erhalten, sollten Kunden ein Vielfaches der bisherigen Abschläge zahlen. LG Frankfurt am Main: Erhöhung der Abschläge war rechtswidrig.

Der Energieversorger eprimo darf im Zusammenhang mit der Gaspreisbremse keine höheren Abschlagszahlungen von seinen Kunden verlangen. Entsprechende Ankündigungen vom Februar 2023 sind rechtswidrig, entschied das Landgericht Frankfurt am Main nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv).

„Statt die Abschläge mit Inkrafttreten der Gaspreisbremse zu senken, hat sie eprimo willkürlich auf horrende Beträge angehoben und damit viele Kundinnen und Kunden geschockt“, sagt Kerstin Hoppe, Rechtsreferentin beim vzbv. „Es ist wichtig, dass die Gerichte solchen Praktiken schnell einen Riegel vorschieben, damit das gesetzliche Ziel einer Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht von einzelnen Anbietern ins Gegenteil verkehrt wird.“

Drastisch erhöhte Abschläge trotz Gaspreisbremse

Eprimo hatte Gaskunden im Februar über die Entlastung durch die Gaspreisbremse und eine „Anpassung“ ihrer monatlichen Abschlagszahlungen informiert. Von einer Entlastung konnte jedoch keine Rede sein. Im Gegenteil: Die Abschläge wurden teilweise um ein Vielfaches erhöht.

Kunden wurden abgemahnt

Uns ist bekannt, dass einige Kunden, die dieser Forderung nicht nachkamen, abgemahnt wurden. Haben Sie diesbezüglich noch Probleme, dann melden Sie sich.

5. Unsere Wechselempfehlungen für Juli 2023

Aufgrund der extrem hohen Preiserhöhungen bei Strom und Gas sollte man bei laufenden Verträgen die schriftliche Preisanpassung des Anbieters abwarten und nicht einfach kündigen. Bitte lassen Sie sich eine Empfehlung geben.

Die nachfolgenden Übersichten für die Bereiche Weser-Ems, Wilhelmshaven, Bremen, Emden und Norden dienen zur allgemeinen Information und beziehen sich auf den Erstellungszeitpunkt. Bitte beachten Sie, dass sich die Energiepreise stündlich ändern können und damit auch die jeweils günstigsten Anbieter. Die Tabellen sind dementsprechend nur eine Momentaufnahme.

Nutzen Sie für eine Empfehlung bzw. für ein Angebot bitte unbedingt unseren "[Wechsel-Service](#)".

Die Ersparnis bei einem Strom- oder Gaswechsel im Juli 2023

vom jeweiligen Grundversorger im Weser / Ems - Bereich zum derzeit Günstigen am Markt
(die kleinen Grundversorger, Stadtwerke Wittmund, Norderney u. Borkum werden nicht verglichen)
Die Auswirkungen der Preisdeckelung wurden berücksichtigt

Weser-Ems (26419) / Grundversorger EWE

Stromverbrauch	Empfehlung 1	Empfehlung 2	Grundvers. ab 01.07.	Ersparnis
Single : 1.500 kWh	EwieEinfach 527 €	eprimo 542 €	EWE comfort. 800 €	273 € 51,7%
Paar: 2.500 kWh	EwieEinfach 753 €	eprimo 765 €	EWE comfort. 1.192 €	439 € 58,3%
n. Haush.: 3.500 kWh	eprimo 1.006 €	EwieEinfach 1.014 €	EWE comfort. 1.584 €	578 € 57,5%
Gasverbrauch	Empfehlung 1	Empfehlung 2	Grundvers. ab 01.07.	Ersparnis
70m2: 12.000 kWh	eprimo 1.127 €	NEW 1.139 €	EWE comfort. 1.853 €	726 € 64,4%
Wohn. 18.000 kWh	eprimo 1.602 €	Maingau 1.605 €	EWE comfort. 2.688 €	1.086 € 67,8%
Haus 24.000 kWh	eprimo 2.073 €	Maingau 1.087 €	EWE comfort. 3.523 €	1.450 € 70,0%

Stadt Wilhelmshaven (26389) / Grundversorger GEW

Stromverbrauch	Empfehlung 1	Empfehlung 2	Grundversorger	Ersparnis
Single : 1.500 kWh	EwieEinfach 468 €	eprimo 482 €	GEW basis 707 €	239 € 51,1%
Paar: 2.500 kWh	EwieEinfach 699 €	eprimo 710 €	GEW basis 1.106 €	407 € 58,2%
n. Haush.: 3.500 kWh	eprimo 964 €	EwieEinfach 956 €	GEW basis 1.505 €	541 € 56,1%
Gasverbrauch	Empfehlung 1	Empfehlung 2	Grundversorger	Ersparnis
70m2: 12.000 kWh	eprimo 1.069 €	NEW 1.081 €	GEW basis 1.564 €	495 € 46,3%
Wohn. 18.000 kWh	eprimo 1.559 €	NEW 1.603 €	GEW basis 2.381 €	822 € 52,7%
Haus 24.000 kWh	eprimo 2.110 €	NEW 2.126 €	GEW basis 3.125 €	1.015 € 48,1%

Stadt Bremen (28211) / Grundversorger SWB

Stromverbrauch	Empfehlung 1	Empfehlung 2	Grundversorger	Ersparnis
Single : 1.500 kWh	EwieEinfach 476 €	eprimo 487 €	SWB basis 634 €	158 € 33,2%
Paar: 2.500 kWh	EwieEinfach 712 €	eprimo 723 €	SWB basis 982 €	270 € 37,9%
n. Haush.: 3.500 kWh	eprimo 973 €	EwieEinfach 981 €	SWB basis 1.331 €	358 € 36,8%
Gasverbrauch	Empfehlung 1	Empfehlung 2	Grundversorger	Ersparnis
70m2: 12.000 kWh	eprimo 1.227 €	energiehoch 3 1.227 €	SWB basis 1.359 €	132 € 10,8%
Wohn. 18.000 kWh	Maingau 1.706 €	energiehoch 3 1.764 €	SWB basis 1.973 €	267 € 15,7%
Haus 24.000 kWh	Maingau 2.243 €	eprimo 2.273 €	SWB basis 2.598 €	355 € 15,8%

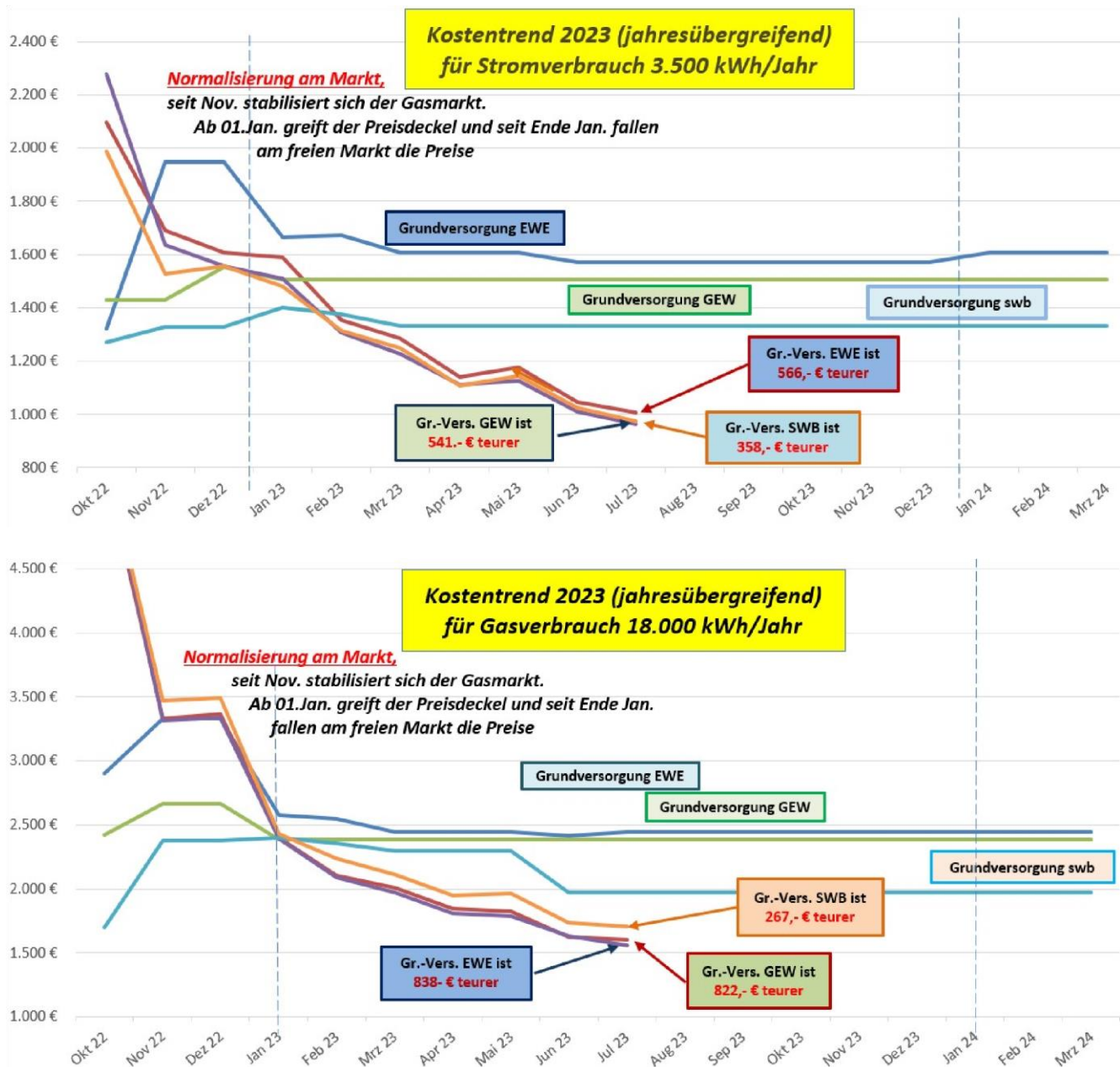
Stadt Norden (26506) / Grundversorger SWN

Stromverbrauch	Empfehlung 1	Empfehlung 2	Grundversorger	Ersparnis
Single : 1.500 kWh	EwieEinfach 532 €	eprimo 542 €	SWN basis 694 €	162 € 30,5%
Paar: 2.500 kWh	EwieEinfach 761 €	eprimo 771 €	SWN basis 1.094 €	333 € 43,8%
n. Haush.: 3.500 kWh	eprimo 1.017 €	EwieEinfach 1.025 €	SWN basis 1.493 €	476 € 46,8%
Gasverbrauch	Empfehlung 1	Empfehlung 2	Grundversorger	Ersparnis
Zi.- 70m2: 12.000 kWh	eprimo 1.127 €	NEW 1.139 €	SWN basis 1.652 €	525 € 46,6%
gr.Wohn. 18.000 kWh	eprimo 1.645 €	Montana 1.670 €	SWN basis 2.408 €	763 € 46,4%
gr.Wohn. 24.000 kWh	eprimo 2.187 €	Montana 2.208 €	SWN basis 3.163 €	976 € 44,6%

Stadt Emden (26721) / Grundversorger SWE									
Stromverbrauch		Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundversorger		Ersparnis	
Single :	1.500 kWh	EwieEinfach	496 €	e-on	501 €	SWE klassik	692 €	196 €	39,5%
Paar:	2.500 kWh	EwieEinfach	781 €	e-on	798 €	SWE klassik	1.091 €	310 €	39,7%
n. Haush.:	3.500 kWh	EwieEinfach	1.061 €	Lidl	1.092 €	SWE klassik	1.491 €	430 €	40,5%
Gasverbrauch		Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundversorger		Ersparnis	
70m2:	12.000 kWh	eprimo	1.153 €	NEW	1.173 €	SWE klassik	1.728 €	575 €	49,9%
Wohn.	18.000 kWh	Maingau	1.679 €	eprimo	1.689 €	SWE klassik	2.509 €	830 €	49,4%
Haus	24.000 kWh	eprimo	2.212 €	Maingau	2.216 €	SWE klassik	3.289 €	1.077 €	48,7%

6. Strom- und Gaspreisentwicklung Aus den folgenden Tabellen können Sie die Strom- und Gaspreisentwicklung in Friesland, Wilhelmshaven und Bremen entnehmen. Sowohl im Strom- als auch im Gasmarkt vergleichen wir die Grundversorgungstarife der EWE, GEW und SWB mit den aktuellen Marktpreisen anderer Anbieter.

Diese Trends sind - bis auf wenige Ausnahmen - für das gesamte Bundesgebiet so abbildbar.



7. Persönliche Beratung im Bürgerhaus Schortens

Wir sind wieder zu den gewohnten Zeiten im Bürgerhaus Schortens anzutreffen: Dienstagabend von 18:00 bis 20:00 Uhr sowie Donnerstagsvormittag von 09:00 bis 11:00 Uhr.

Unser Team ist natürlich auch telefonisch unter 04423 9270024 oder per E-Mail für Sie erreichbar.

Wichtig: Keine persönlichen Beratungen unter der Vereinsanschrift, sondern nur im Bürgerhaus Schortens in der Weserstr. 1.

Sprechen Sie uns bei Fragen gerne an.

Beste Grüße aus Schortens
Das Team von "Bezahlbare Energie e. V."

Impressum

Bezahlbare Energie e. V.

Ammerländer Str. 4

26419 Schortens

E-Mail: [info\(at\)bezahlbare-energie.de](mailto:info(at)bezahlbare-energie.de)

Telefon: 04423 9270024

Telefax: 04423 9270026

1. Vorsitzender: Günter Hinrichs

[guenter.hinrichs\(at\)bezahlbare-energie.de](mailto:guenter.hinrichs(at)bezahlbare-energie.de)

2. Vorsitzender: Detlef Beekmann

[detlef.beekmann\(at\)bezahlbare-energie.de](mailto:detlef.beekmann(at)bezahlbare-energie.de)

Registergericht: Amtsgericht Oldenburg Registernummer: VR 200977

Beratungen nur im Bürgerhaus Schortens

Weserstr. 1

26419 Schortens